

Odernheim am Glan, 04.10.2022

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gundelsheim

Teiländerung für den Bereich „Solarpark Böttinger Hof“

im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Offenlage

**Begründung zur Beteiligung
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Stadt: Stadt Gundelsheim
Landkreis: Heilbronn

Verfasser: **Dieter Gründonner, Landschaftsplaner u. Umweltingenieur (FH)**



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG	3
2 AUSWAHL UND DARSTELLUNG DES PLANGEBIETS	3
2.1 Standortwahl	3
2.2 Lage des räumlichen Geltungsbereichs	4
2.3 Einfügen in die Gesamtplanung	4
2.3.1 Landesentwicklungsplan	4
2.3.2 Regionaler Raumordnungsplan (ROP)	6
2.3.3 Flächennutzungsplan	8
2.4 Bebauungsplan	9
3 BESTANDSANALYSE	10
3.1 Bestehende Nutzungen und Infrastruktur	10
3.2 Schutzgebiete und Schutzstatus	10
4 GRUNDZÜGE DER PLANUNG IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANS „SOLARPARK BÖTTINGER HOF“	10
4.1 Städtebauliches Konzept / Beschreibung des Vorhabens	10
4.2 Erschließung	11
4.3 Ver- und Entsorgung	11
4.4 Immissionsschutz	11
4.4.1 Reflektionen / Blendungen	11
4.4.2 Lärm	11
4.4.3 Elektrische und magnetische Strahlung	11
4.5 Denkmalschutz	11
4.6 Klimaschutz	12
5 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – AUSWEISUNG UND DARSTELLUNG	12
5.1 Flächenänderung	12
6 UMWELTVERTRÄGLICHKEIT IN DER BAULEITPLANUNG	13

1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG

Die Stadt Gundelsheim hat in ihrer Sitzung am 14.07.2021 beschlossen, den rechtskräftigen Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Böttlinger Hof“ zu ändern.

Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Böttlinger Hof“. Der Vorhabenträger, die EnBW Solar GmbH, möchte im Zuge der Energiewende eine Photovoltaikfreiflächenanlage errichten. Durch das bereits vorhandene Sondergebiet für Windenergie soll im Sinne einer Bündelung von Energieerzeugungsanlagen in diesem Bereich auch eine PV-Freiflächenanlage zur Umsetzung kommen.

Der aktuelle Flächennutzungsplan widerspricht bisher den Darstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, entsprechend ist eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

2 AUSWAHL UND DARSTELLUNG DES PLANGEBIETS

2.1 Standortwahl

Die Stadt Gundelsheim möchte, gemäß den bundes- und landesweiten Zielen, den Ausbau der erneuerbaren Energien voranbringen und an geeigneten Stellen die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen. Bei der Suche nach geeigneten Flächen für eine PV-Freiflächenanlage wurden verschiedene Aspekte berücksichtigt. So kommen aus Sicht der Stadt nur Flächen in Betracht, die insgesamt nur maximal durchschnittliche bis unterdurchschnittliche Bodenwerte aufweisen. Diese sind vor allem im nordwestlichen Stadtgebiet zu finden. Da es innerhalb der Stadt keine Grenzertragsstandorte gibt, wurden auch Flächen mit besseren Böden bei der Suche berücksichtigt. Weiterhin sollten keine durch einen lokalen Landwirt gepachteten und bewirtschafteten Flächen in Anspruch genommen werden, um mögliche Einbußen für den jeweiligen Betrieb zu vermeiden. Auch die Einsehbarkeit der Fläche sollte insgesamt gering sein, um die Wirkungen auf die umgebende Landschaft zu minimieren. Die genannten Kriterien führten zur Suche vor allem im nordwestlichen Bereich der Stadt. Aufgrund der im Bereich des Böttlinger Hofes bereits ausgewiesenen Sonderbaufläche für die Windenergie wurde im Sinne einer Konzentration von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie diese Fläche hinsichtlich der oben genannten Kriterien untersucht. Die ausgewählte Fläche vereint die o.g. genannten Kriterien in besonderer Weise und wurde als eine besonders gut geeignete Fläche identifiziert. Die insgesamt ca. 64 ha große Fläche, ist aufgrund ihrer Lage und Exposition für die Errichtung einer entsprechenden Photovoltaik-Freiflächenanlage in Kombination mit Windenergieanlagen geeignet. Die Größe der Photovoltaikanlage ist so dimensioniert, dass sie keiner Förderung durch das EEG bedarf und somit sich selbst finanzieren kann. Ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage ist somit am gewählten Standort gewährleistet. Aufgrund der Lage und Entfernung zu den nächsten Siedlungsbereichen sind Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen weitestgehend ausgeschlossen. Für umliegende landwirtschaftliche Betriebe ist ebenfalls nicht von Beeinträchtigungen auszugehen. Gleiches gilt für den umbauten Böttlinger Hof, der nicht mehr bewohnt und bewirtschaftet wird. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt etwa 800 m vom geplanten Geltungsbereich, durch Waldflächen getrennt, entfernt. Nach den Ausführungen der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012, sind bereits ab 100 m Abstand zu benachbarten Wohngebäuden keine durch die PV-Anlage verursachten und erheblich beeinträchtigenden Lichtimmissionen zu erwarten.

2.2 Lage des räumlichen Geltungsbereichs

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Stadt Gundelsheim, in der gleichnamigen Gemarkung Gundelsheim. Der Geltungsbereich liegt in dem Gewinn „Böttinger Hof“ (Flur 1), auf dem Flurstück 1176 und nördlich der Ortslage von Gundelsheim. Die nachfolgende Abbildung zeigt den Geltungsbereich der FNP-Änderung im räumlichen Zusammenhang.

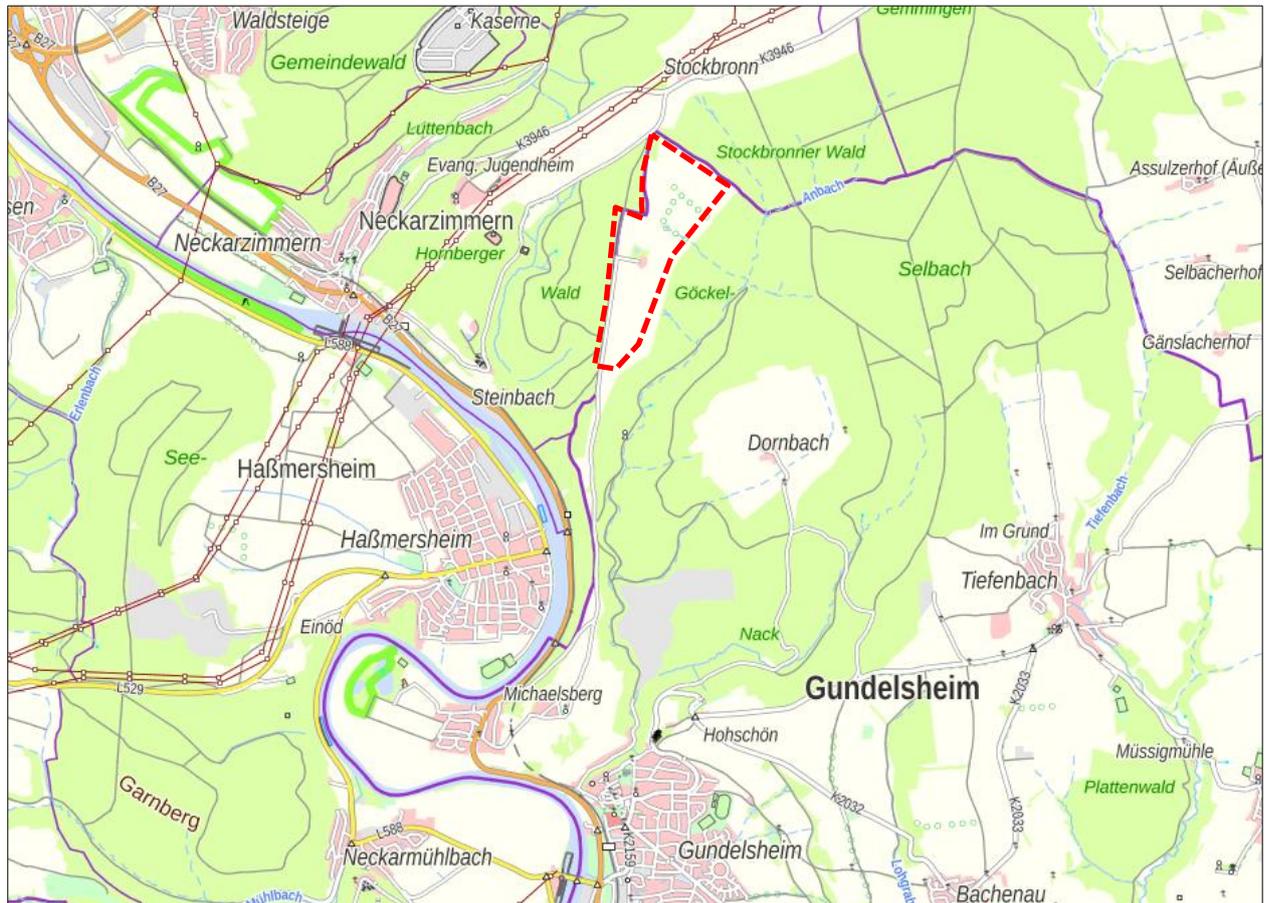


Abb. 1 Lage des Geltungsbereichs rot markiert, Grundlage: Geobasisdaten ©LGL, www.lgl-bw.de

2.3 Einfügen in die Gesamtplanung

2.3.1 Landesentwicklungsplan

Das Plangebiet liegt in der Raumkategorie „Randzonen um die Verdichtungsräume“ (LEP 2002, Karte 1). Für die Gebiete innerhalb der „Randzonen um die Verdichtungsräume“ werden Grundsätze und Ziele formuliert, welche vor allem ein Verhindern der Zersiedelung der Landschaft, die Sicherung der Freiräume sowie die Entwicklung als Bindeglied zwischen Verdichtungsräumen und Ländlichen Räumen betreffen (LEP 2002, Ziele und Grundsätze 2.3.1 – 2.3.1.4)

2.3.1 G Die Randzonen um die Verdichtungsräume sind so zu entwickeln, dass eine Zersiedelung der Landschaft und Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität vermieden, Freiräume und Freiraumfunktionen gesichert, Entlastungsaufgaben für Verdichtungsräume wahrgenommen und Entwicklungsimpulse in den Ländlichen Raum vermittelt werden.

2.3.1.4 Z Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.

- G Für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Insbesondere ertragreiche Böden sind zu sichern. Möglichkeiten, mit Planungen auf Flächen geringerer Bodengüte auszuweichen, sind zu nutzen.
- G Ökologisch bedeutsame Teile sowie für die Erholung besonders geeignete Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen, zu vernetzen und mit entsprechenden Flächen benachbarter Räume zu verknüpfen.

Im LEP 2002 wird auch die Energieversorgung und somit die Stromerzeugung thematisiert, wobei die Bedeutung von regenerativen Energien gestärkt wird:

- 4.2.1 G Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.
- 4.2.3 G Die Energieerzeugung des Landes ist in ihrer Leistungsfähigkeit zu sichern. Der Ersatz- und Erweiterungsbedarf an Kraftwerken soll grundsätzlich durch Erzeugungsanlagen im Land gedeckt werden. Dazu sind geeignete Standorte zu sichern.
- 4.2.5 G Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.
- 4.2.7 Z Zur Steuerung der Windkraftnutzung sind in den Regionalplänen Gebiete auszuweisen, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen Vorrang vor entgegenstehenden Raumnutzungen haben, und Gebiete festzulegen, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen unzulässig sind.
- G Bei der Standortwahl für Windkraftanlagen ist insbesondere Rücksicht auf benachbarte Siedlungen, den Luftverkehr, das Landschaftsbild und ökologische Belange zu nehmen.

Vorgesehen ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb eines Freiraumes. Folgende Aussagen werden im LEP 2002 zum Freiraum getroffen:

5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung

- 5.1.1 G Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen. [...]
- 5.1.2 Z Als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbundes werden folgende überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume festgelegt:
 - Gebiete, die Teil des künftigen europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes „NATURA 2000“ sind,
 - Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen und die eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbundes und im Hinblick auf die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes besitzen

- unzerschnittene Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil und einer Größe über 100 km²
- Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, die bereits lange natürliche und naturnahe Fließstrecken und Auen aufweisen.

Zur Landwirtschaft sagt der LEP 2002 u.a. folgendes:

5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft

5.3.1 G Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaften und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu entwickeln.

5.3.2 Z Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

Die Ziele und Grundsätze zur Landwirtschaft und zum Freiraum werden nicht langfristig negativ beeinträchtigt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Ziele und Grundsätze gewahrt bleiben. Insbesondere den Grundsätzen zur Energieerzeugung kann mit dem Vorhaben entsprochen werden.

Eine weitere Konkretisierung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung erfolgt auf Ebene der Regionalplanung. Im Regionalen Raumordnungsplan der Planungsregion Heilbronn-Franken werden die übergeordneten Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans aufgegriffen und auf regionaler Ebene umgesetzt.

2.3.2 Regionaler Raumordnungsplan (ROP)

Gundelsheim liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplans „Heilbronn-Franken 2020“ aus dem Jahr 2006. Im Zusammenhang mit der Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Windenergienutzung werden verschiedene Themengebiete nach der Verträglichkeit mit Zielen, Grundsätzen und Vorschlägen der Raumordnung untersucht. In der Raumnutzungskarte liegt in der betroffenen Fläche teilweise ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Zum Themenbereich Landwirtschaft fordert der

Punkt 3.2.3.

G (1): Die Landwirtschaft ist in allen Teilen der Region Heilbronn-Franken so weiterzuentwickeln, zu fördern und zu gestalten, dass sie langfristig ihre wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Funktionen wahrnehmen kann.

Punkt 3.2.3.3.

Z (1): Zusammenhängende Gebiete, in denen die Landwirtschaft besonders günstige Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion aufweist, werden als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte 1: 50.000 dargestellt.

Z (3): In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sollen der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Des Weiteren befindet sich das Plangebiet innerhalb eines nach Plansatz 3.5.5 nachrichtlich dargestellten Gebiets mit Bergbauberechtigung.

Zur räumlichen Steuerung regenerativer Energien außerhalb von Siedlungsflächen formuliert der Regionalplan die Grundsätze

Punkt 4.2.3

- G (1): Soweit bei der Nutzung regenerativer Energien wesentliche Beeinträchtigungen vor allem der Naturfaktoren, der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und des Landschaftsbildes aufgrund einer Häufung von regionalbedeutsamen Anlagen oder aufgrund einer teilräumlichen Nutzungsintensivierung außerhalb von Siedlungsflächen zu erwarten sind, ist unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Förderung des Einsatzes regenerativer Energien die Erarbeitung regionaler Konzepte zur räumlichen Steuerung vor dem Hintergrund der optimierten Einbindung in die regionalen energiewirtschaftlichen Strukturen zu prüfen.
- G (2): Der Neubau regionalbedeutsamer Kraftwerke außerhalb von Siedlungsflächen ist durch vorrangige räumliche Konzentration an Standorten mit geringen Beeinträchtigungen der Naturgüter und des Landschaftsbildes vorzunehmen.
- G (3): Teilräumliche Überlastung durch eine größere Anzahl an Standorten außerhalb von Siedlungsflächen sollen vermieden werden.

Durch die Größe des Vorhabens und der Kombination verschiedener Energieträger wird an diesem Standort die Nutzung von erneuerbaren Energiequellen gebündelt, wodurch andernorts Flächen geschont werden. Dem Regionalplan wird somit entsprochen. Gemäß dem § 11 Abs. 7 S. 1 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg können im Regionalplan keine Ausschlussgebiete mehr festgelegt werden.

Im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 wird die betrachtete Fläche zusätzlich als Vorbehaltsgebiet Erholung dargestellt. Durch die Nutzung von Solarenergie sind auf die Erholungswirkung der Landschaft keine wesentlichen Einschränkungen erwartbar, da die Anlage, auch durch die benachbarten Wälder kaum Einfluss auf das Landschaftsbild haben wird. Ebenso werden durch Solaranlagen weder Lärm oder sonstige Störungen verursacht, welche den Erholungswert mindern können. Durch die Nutzung von Informationstafeln oder ähnlichem kann gar der Erholungswert durch Bildungsangebote verbessert werden. Die Windkraftnutzung wird ebenfalls nur geringe Einflüsse auf den Erholungswert der Landschaft haben. Zwar sind Windenergieanlagen auch aus der Ferne, trotz des umgebenden Waldes, wahrnehmbar, dennoch sind die Beeinträchtigungen als gering einzustufen, da hier lediglich zwei Windenergieanlagen entstehen sollen. Im Flächennutzungsplan ist in diesem Gebiet zudem eine Konzentrationszone für die Windenergie dargestellt.

Die Etappe 7 des Neckarsteiges zwischen Mosbach und Gundelsheim verläuft nicht am oder durch das Plangebiet. Von den geplanten Photovoltaikanlagen zum Wanderweg, liegen mindestens 500 m sowie ein Wald, die Entfernungen zu den Windkraftanlagen liegt nochmals deutlich darüber. Beeinträchtigungen sind hier nicht zu erwarten. Zudem verläuft in der Umgebung ein Rundwanderweg um die Burg Hornberg mit einer Gesamtlänge von etwa 12,5 km. In einem Teilabschnitt verläuft der Weg unmittelbar westlich des Plangebiets nahe des Böttinger Hofes. An der engsten Stelle wird die westliche Windenergieanlage nur etwa 150 m vom Wanderweg entfernt liegen, hier jedoch von Wald getrennt. Da der Weg nur zu einem verhältnismäßig kleinen Teil an dem Vorhaben sichtbar vorbeiführt, kann die Beeinträchtigung als vertretbar eingestuft werden (beides www.ich-geh-wandern.de). Auch auf dem Online-Wanderführer outdooractive.com werden zahlreiche Wanderwege in der (un-)mittelbaren Umgebung aufgeführt. Auch diese verlaufen wenige 100 m am Vorhaben vorbei.

Die Nutzung von Solarenergie und Windkraft an diesem Standort steht dem Vorbehaltsgebiet Erholung somit nicht entgegen. Weitere Restriktionen liegen hier laut Regionalplan nicht vor.

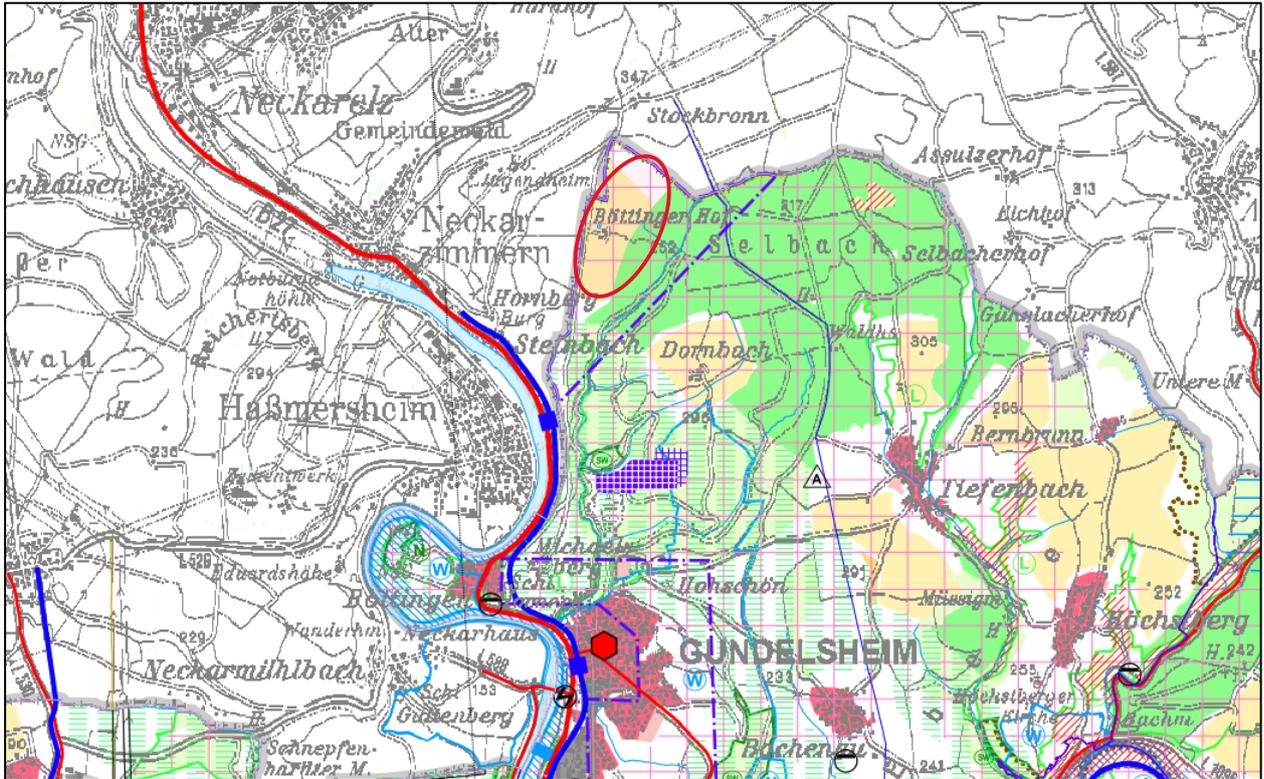


Abb. 2: Lage im Raumordnungsplan, Geltungsbereich grob rot umrandet, unmaßstäblich, © Planungsverband Heilbronn-Franken, Stand: 23.06.2021

Zusammenfassend kann von einem Einfügen in die Raumordnung ausgegangen werden. Die angesprochenen Ziele und Grundsätze werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. In besonderem Maße entspricht der Bebauungsplan dem sowohl auf landesplanerischer als auch regionalplanerischer Ebene geforderten Ausbau der regenerativen Energien. Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplan sowie des Regionalplans werden eingehalten.

2.3.3 Flächennutzungsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Gundelsheim weist im nördlichen Teil des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein sonstiges Sondergebiet für die Windenergie aus, der übrige Bereich ist als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Weiterhin wird in einem Teilbereich eine mit archäologischen Kulturdenkmalen ausgewiesen, auf der gemäß der Stellungnahme der zuständigen Behörde eine neolithische Siedlung vermutet wird.

Da der Flächennutzungsplan nicht die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Planung und Errichtung einer PV-Freiflächenanlage bietet, ist eine Änderung im Parallelverfahren erforderlich. Aufgrund des bereits ausgewiesenen Sondergebiets für die Windenergie, erfolgt die Flächennutzungsplanänderung zweistufig. In der vorliegenden Teiländerung wird der bisher nur als Landwirtschaftsfläche ausgewiesene Bereich als sonstiges Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesen. Die Änderung bzw. die Ergänzung des Sondergebietes Windenergie um die Nutzung Photovoltaik erfolgt in einer gesonderten Fortschreibung des FNP.

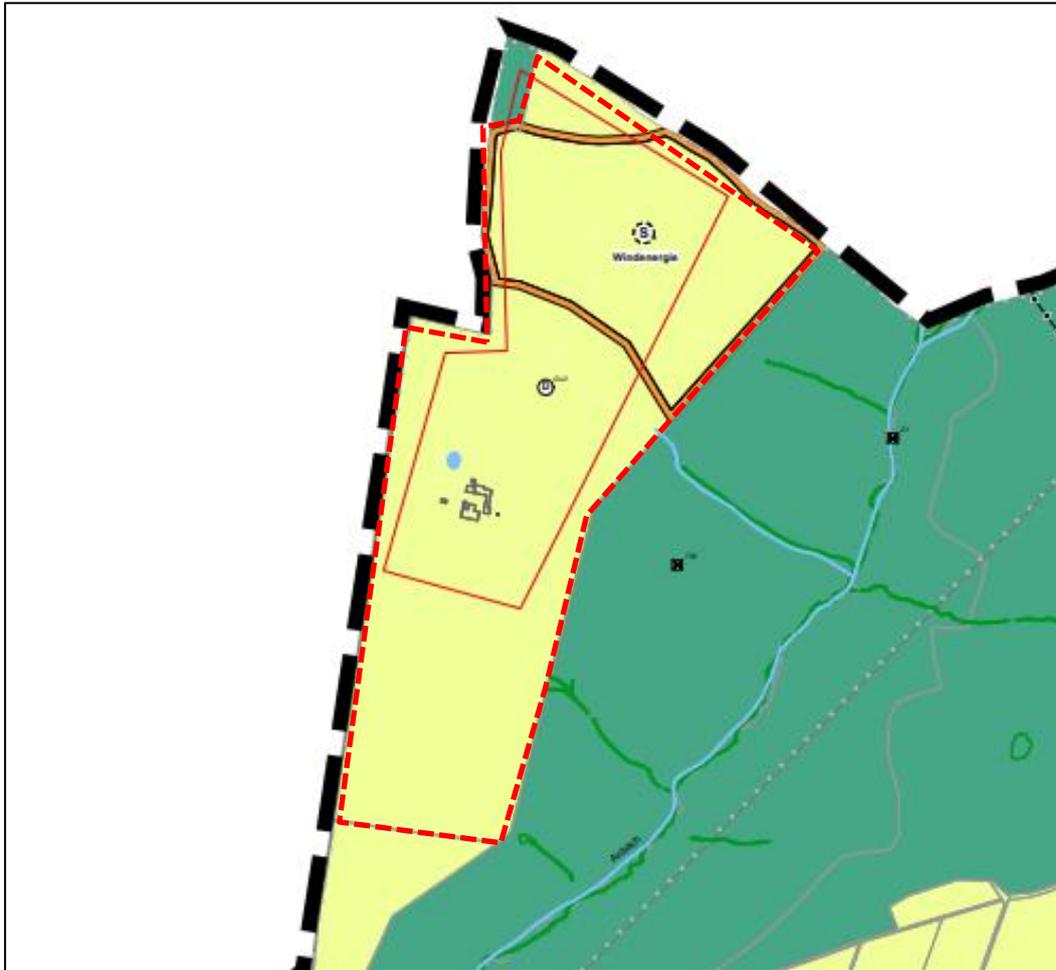


Abb. 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan – bisherige Darstellung, unmaßstäblich, Geltungsbereich des Bebauungsplans rot umrandet

2.4 Bebauungsplan

Für die betreffende Fläche liegt kein Bebauungsplan vor.

3 BESTANDSANALYSE

3.1 Bestehende Nutzungen und Infrastruktur

Das Plangebiet wird derzeit nahezu vollständig landwirtschaftlich genutzt.

Im Zentrum der Fläche befindet sich ein nicht mehr aktiver bzw. unbewohnter Hof. Die komplette Fläche ist von Waldflächen umgeben.

Zum Hofgebäude führt von Norden kommend eine Strom-Freileitung durch das Gebiet. Im Bereich der Wege sind Leitungen der Telekom vorhanden

Auf der Fläche sind Lerchenfenster vertraglich gesichert worden.

Der Geltungsbereich ist über unmittelbar angrenzende Wirtschaftswege erschlossen.

Das Gelände weist ein leichtes Gefälle nach Süden auf und ist demnach optimal zur Nutzung der Solarenergie geeignet. Im nördlichen Bereich ist das Relief bewegter und dort sind durch Bäche eine größere Mulde entstanden. Die Standorte der Windenergieanlagen sollen im nördlichen Bereich innerhalb des Sondergebietes für Windenergie errichtet werden.

3.2 Schutzgebiete und Schutzstatus

Innerhalb des Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Böttinger Hof“ sind keine Schutzgebiete vorhanden.

4 GRUNDZÜGE DER PLANUNG IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANS „SOLARPARK BÖTTINGER HOF“

4.1 Städtebauliches Konzept / Beschreibung des Vorhabens

Durch die Ausweisung eines Sondergebietes Photovoltaik soll die Möglichkeit für die Errichtung einer entsprechenden Freiflächenanlage geschaffen werden. Dabei soll der bisher bereits als Sondergebiet für Windenergie ausgewiesene Bereich mit einbezogen und eine Bündelung von energieerzeugender Infrastruktur erreicht werden. Durch die zwischen Windenergieanlagen benötigten Abstände, die u.a. zur Vermeidung von Turbulenzen technisch erforderlich sind, ergeben sich Freiräume, in denen PV-Module errichtet werden können.

Die geplante PV-Freiflächenanlage wird aus reihig angeordneten, aufgeständerten, nicht beweglichen Solarmodulen sowie den erforderlichen Nebeneinrichtungen, wie z.B. Wechselrichter, Speicheranlagen, Trafostationen und Leitungen, bestehen. Die Module werden auf Stahl- bzw. Aluminiumgestellen in einem fest definierten Winkel zur Sonne angeordnet und aufgeständert. Ein Zaun wird den Anlagenbereich sichern.

Die Flächen unterhalb der Module werden extensiv begrünt. Zwischen der Modulunterkante und der Geländeoberfläche wird hierfür ein ausreichender Abstand gewahrt. Die Gestelle werden in den unbefestigten anstehenden Untergrund gerammt bzw. geschraubt. Fundamente sind dabei nur im Bereich der Trafostation vorgesehen. Der Versiegelungsgrad im Plangebiet ist demnach als gering zu bezeichnen. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage kann nach Ende der Nutzungsdauer (i.d.R. 30 Jahre) wieder rückstandslos entfernt werden. Die Flächen können danach wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden. Festsetzungen diesbezüglich werden in die Bebauungspläne aufgenommen. Die Höhe der baulichen Anlagen ist auf maximal 4 m begrenzt.

Die Planung wird durch die Errichtung des Solarparks einen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Mit der damit verbundenen CO₂-Einsparung durch die Substitution anderer, fossiler, Energieträger kommt das Vorhaben insbesondere der Klimaschutzklausel nach § 1a

Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB nach. Ebenso trägt das Vorhaben zur Erreichung der bundes- und landesgesetzlichen Klimaschutzziele bei.

4.2 Erschließung

Das Plangebiet ist über befestigte Wirtschaftswege erreichbar. Die äußere Erschließung der Photovoltaikfreiflächenanlagen ist sichergestellt. Die erforderlichen Betriebswege innerhalb der Plangebiete orientieren sich generell an der Aufstellung der Modulreihen.

4.3 Ver- und Entsorgung

Für den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich. Eine Abwasserentsorgung wird nicht benötigt. Das anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes breitflächig versickert. Wasserbauliche Anlagen zum Sammeln, Rückhalten oder Reinigen von Niederschlagswasser werden in diesem Zusammenhang nicht benötigt.

4.4 Immissionsschutz

Immissionsschutzkonflikte mit den umliegenden Nutzungen sind aufgrund der Lage Außenbereich und des Abstandes zu den nächsten Wohnnutzungen nicht zu erwarten.

4.4.1 Reflektionen / Blendungen

Blendwirkungen für den terrestrischen Bereich sind in der Regel nicht zu erwarten, da eine Rückstrahlung in erster Linie nach oben erfolgt. Vereinzelt Reflexionen können bei sehr niedrigen Sonnenständen (z.B. morgens und abends oder in den Wintermonaten) in westlicher bzw. östlicher Richtung auftreten. Durch den die Fläche umgebenden Wald sind Blendungen von Wohngebieten oder Verkehrsinfrastrukturen ausgeschlossen.

4.4.2 Lärm

Der Betrieb der Anlagen funktioniert praktisch geräuschlos und ohne stoffliche Emissionen. Mit einer Schallreflektion durch die Module ist nicht zu rechnen. Grundsätzlich wird der Schall im gleichen Winkel des Einfalls abgestrahlt. Durch die Neigung der Solarmodule wird eine Reflektion des auftretenden Schalls (aus statischem Höhenniveau) grundsätzlich nach oben oder von der Unterseite der Module, nach unten (in den Boden) reflektiert. Nach oben reflektierter Schall findet eine schadlose Ausbreitung ohne Auswirkungen auf lärmempfindliche Nutzungen. Nach unten reflektierter Schall wird im Boden schadlos absorbiert. Unter Umständen können Lärmemissionen auch von Trafogebäuden und Wechselrichtern ausgehen. Diese sind jedoch als sehr gering und örtlich begrenzt einzustufen. Die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Lärm (TA-Lärm) zum Bundesimmissionsschutzgesetz können i.d.R. eingehalten werden.

4.4.3 Elektrische und magnetische Strahlung

Als mögliche Erzeuger von Strahlungen kommen Solarmodule, Verbindungsleitungen, Wechselrichter und Transformatorstationen in Frage. Entstehende elektromagnetische Wellen und Felder unterschreiten jedoch regelmäßig die maßgeblichen Grenzwerte.

4.5 Denkmalschutz

Das Plangebiet liegt im Bereich des ausgedehnten Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG Nr. 2: neolithische Siedlungsreste (Archäologischer Prüffall). Bei Bodeneingriffen muss daher mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG – gerechnet werden. Deshalb sind im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) vorgesehen. Dadurch soll festgestellt werden, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf.

4.6 Klimaschutz

Das Vorhaben substituiert andere, insbesondere fossile, Energieträger und führt so zu einem verringerten Ausstoß von klimaschädlichen Gasen wie Kohlenstoffdioxid. Die beiden Vorhaben kommen demnach der „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB nach und erfüllen die bundes- und landesgesetzlichen Klimaschutzziele.

5 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – AUSWEISUNG UND DARSTELLUNG

5.1 Flächenänderung

Derzeitige Situation

Aktuell sind im FNP Flächen für Windenergie und für die Landwirtschaft dargestellt. Auf mögliche archäologische Vorkommen wird ebenfalls hingewiesen.

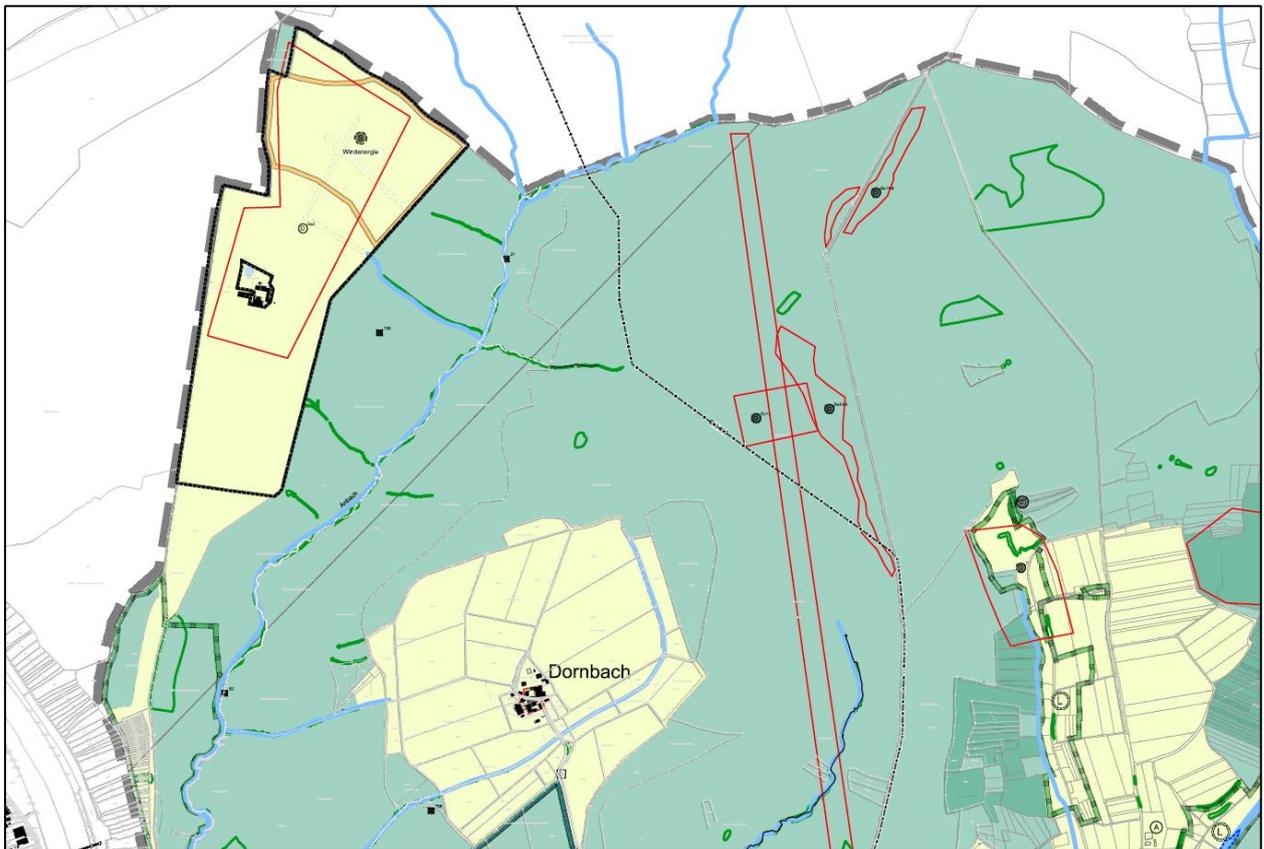


Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan – bisherige Darstellung, unmaßstäblich, Geltungsbereich schwarz umrandet

Änderung

Im Flächennutzungsplan ist die Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB in Sonderbauflächen (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vorgesehen.

In der folgenden Abbildung ist die planungsrechtliche Änderung dargestellt.

Die Anpassung des im Flächennutzungsplan ausgewiesenen sonstigen Sondergebiets für die Windenergie wird in einem gesonderten Verfahren geändert und an die geplante Nutzung angepasst.

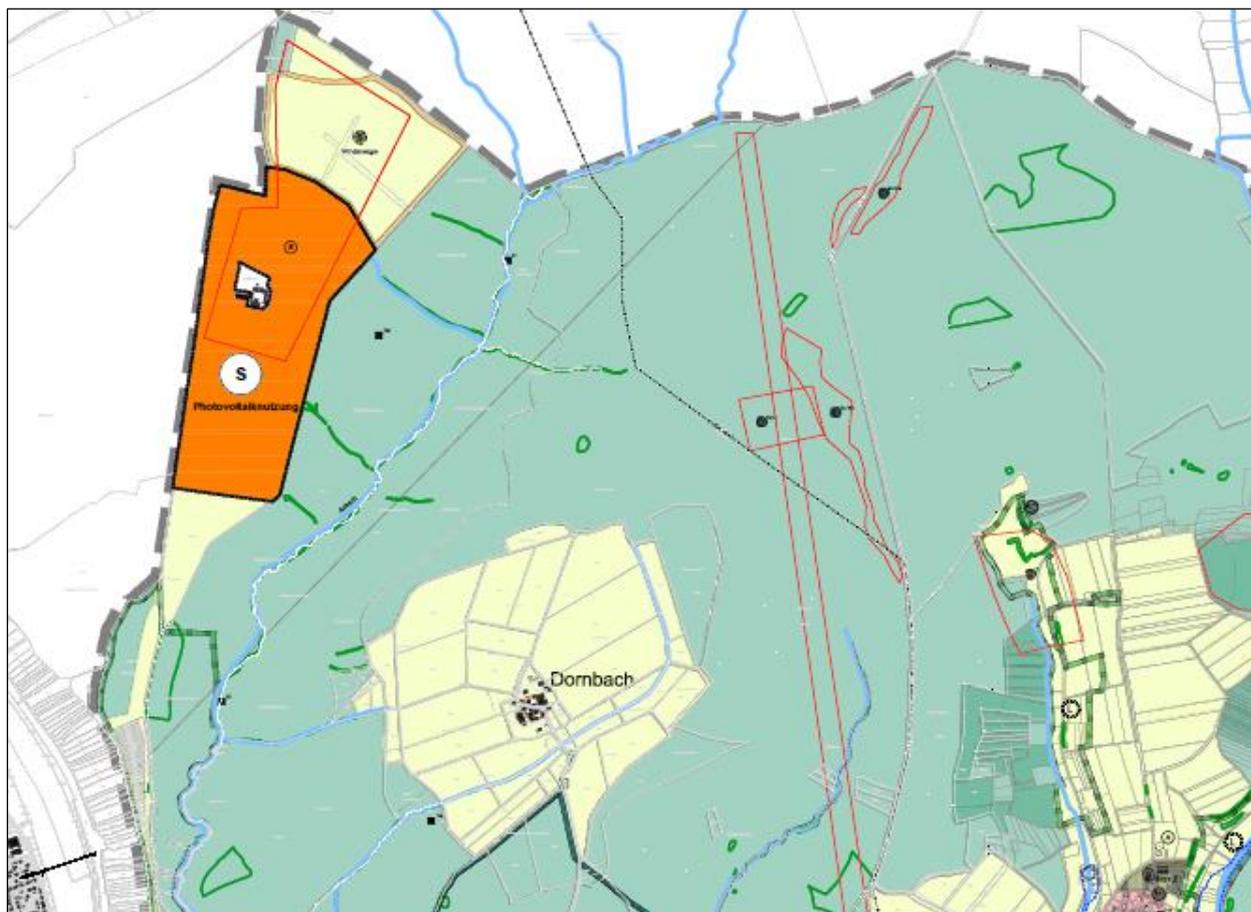


Abbildung 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan – geplante Darstellung, unmaßstäblich

6 UMWELTVERTRÄGLICHKEIT IN DER BAULEITPLANUNG

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange erfolgt gem. § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB in Form eines Umweltberichts als gesonderter Teil der Begründung und liegt gem. § 2 a Satz 3 BauGB dem Flächennutzungsplan bei. Der Umweltbericht wurde dabei sowohl für den Flächennutzungsplan als auch den Bebauungsplan erarbeitet und weist die entsprechende Prüftiefe auf.

Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung haben die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig entsprechende Hinweise abgegeben und diese wurden entsprechend gewürdigt und berücksichtigt. Mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgten gesonderte Abstimmungen hinsichtlich des Untersuchungsumfangs und der -tiefe der erforderlichen Erfassungen.

Im vorliegenden Bauleitplanverfahren werden nur die Auswirkungen der geplanten PV-Freiflächenanlage auf Natur und Umwelt ermittelt. Die ebenfalls geplanten und grundsätzlich zulässigen Windenergieanlagen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf deren Umweltverträglichkeit geprüft und sind erst zulässig, wenn eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt wurde.

Erstellt: Dieter Gründonner am 04.10.2022